



# AMTSBLATT

## DER STADT ÜBACH-PALENBERG



14. Jahrgang / 5. Dezember 2011 / Nr. 10



Bekanntmachungen  
der Stadt Übach-Palenberg

### Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

#### 8. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gebiet der Stadt Übach-Palenberg (Friedhofsgebührensatzung) vom 02. Dezember 2011

##### Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW.S.666/SGV NW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 561 SGV NW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am 01.12.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

##### Artikel 1

###### § 4 wird wie folgt geändert:

- 1) Reihengrab (normale Erdbestattung)  
für die Verstorbene
  - a) im Alter bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 225,00 €
  - b) im Alter ab dem 5. Lebensjahr 460,00 €
  - c) Reihengrab im Grabfeld für anonyme Bestattungen 1.380,00 €
- 2) Urnenreihengrab (normale Erdbestattung) 460,00 €
- 3) Kleines Urnenreihengrab im Grabfeld für anonyme Bestattungen 960,00 €
- 4) Für das Verstreuen von Asche auf dem Aschenstreufeld 390,00 €

##### Artikel 2

###### § 5 wird wie folgt geändert:

Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab (hierzu zählt auch ein Tiefengrab / Urnenwahlgrab) werden folgende Gebühren erhoben:

##### A. Normale Lage

1. Einzelwahlgrab 1.770,00 €
2. Für jede weitere Grabstelle 1.770,00 €
3. Tiefengrab für 2 Bestattungen 2.040,00 €
4. Für jede weitere Tiefengrabstelle (2 Bestattungen) 2.040,00 €
5. Rasengrabstätten für liegende Gedenktafeln ohne Bepflanzung 1.920,00 €  
Als Tiefengrab 2.250,00 €
6. Rasengrabstätten für stehende Grabmäler ohne Bepflanzung 1.980,00 €  
Als Tiefengrab 2.310,00 €

##### B. Besondere Lage

1. Einzelwahlgrab 3.300,00 €
2. Für jede weitere Grabstelle (Familiengräber) 3.300,00 €

3. Tiefengrab für 2 Bestattungen 4.740,00 €
4. Für jede weitere Tiefengrabstelle (2 Bestattungen) 4.740,00 €

##### C. Urnenbestattung, normale Lage

1. Urnenwahlgrab für bis maximal 4 Urnen 1.080,00 €
2. Urnenwahlgrab in einem Kolumbarium 1.170,00 €
3. Urnenwahlgrab in einem Doppelkolumbarium 2.220,00 €
4. Urnenrasengrabstätten für liegende Gedenktafeln ohne Bepflanzung 1.260,00 €

##### Artikel 3

###### § 8 wird wie folgt geändert:

Die Bestattungsgebühren betragen:

1. bei Totgeburten 53,00 €
2. bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in
  - a) Reihengräbern 103,00 €
  - b) im Wahlgrab bei Neuanlegung 160,00 €
  - c) bestehenden Wahlgräbern, d. h. Zweitbestattung pp. (auch bei Tiefengräbern) 200,00 €
  - d) Tiefengräbern bei Neuanlegung unteres Grab 310,00 €
3. bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in
  - a) Reihengräbern 281,00 €
  - b) Anonymen Reihengräbern 281,00 €
  - c) im Wahlgrab bei Neuanlegung 342,00 €
  - d) bestehenden Wahlgräbern, d. h. Zweitbestattung pp. (auch bei Tiefengräbern) 495,00 €
  - e) Tiefengräbern bei Neuanlegung unteres Grab 575,00 €
  - f) Rasengrabstätten für liegende Gedenktafel ohne Bepflanzung 342,00 €  
Rasengrabstätten für stehende Grabdenkmäler ohne Bepflanzung 342,00 €  
Rasengrabstätten als Tiefengrab bei Neuanlegung unteres Grab 575,00 €  
Rasengrabstätten als Zweitbestattung bei Tiefengräbern 495,00 €

##### 4. Urnenbestattung (allgemein)

- a) Urnenreihengrab 112,00 €
- b) Urnenwahlgrab 112,00 €
- c) Kolumbarium 77,00 €
- d) im kleinen Urnenreihengrab im Grabfeld für anonyme Bestattungen 112,00 €
- e) Urnenreihengrabstätte auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel 112,00 €
- f) Aschenverstreung 42,00 €

##### Artikel 4

###### § 10 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren für die Benutzung betragen:

1. für die Aufbewahrung in der Leichenhalle pauschal 112,00 €
2. für die Trauerfeier in der Trauerhalle (Friedhofskapelle) pauschal 77,00 €

### Artikel 5

#### § 11 wird wie folgt geändert:

1. Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis zur Errichtung einer Vollabdeckung aus Stein 225,00 €
2. Berechtigungskarten gem. § 7 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Übach-Palenberg:
  - a) Gültigkeitsdauer für max. 3 Jahre pro Jahr 80,00 €
  - b) Gültigkeitsdauer für 1 Tag 20,00 €
3. Gebühr für die Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung 45,00 €
4. Für Einebnungen wird pro Grabstelle und Jahr der noch nicht verstrichenen Ruhefrist eine pauschale Gebühr
  - a) bei Erdbestattungen 14,00 €
  - b) bei Urnenbestattungen 11,50 € erhoben.
5. Für das Verstreuen der Asche auf dem Aschenstreufeld durch Bedienstete der Friedhofsverwaltung wird eine pauschale Gebühr erhoben in Höhe von 75,00 €

### Artikel 6

#### § 12 wird wie folgt geändert:

Folgende Gebühren werden erhoben:

1. Umbettung einer Urne innerhalb des städtischen Friedhofes 230,00 €
2. Ausbettung einer Urne 155,00 €
3. zusätzliche Gebühren bei Umbettung auf einen anderen städt. Friedhof 90,00 €

### Artikel 7

**Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.**

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gebiet der Stadt Übach-Palenberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 02. Dezember 2011

gez. Jungnitsch  
Jungnitsch  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

### 1. Änderungssatzung

#### über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Übach-Palenberg - Hebesatzsatzung - vom 02. Dezember 2011

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666 / SGV. NW. 2023), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl I S. 4167) und des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl I S. 965), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am 01. Dezember 2011 folgende 1. Änderungssatzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern beschlossen:

### Artikel 1

#### § 2 erhält folgende Fassung:

#### § 2

#### Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 240 v. H.,
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 413 v. H.,
3. für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag auf 411 v. H..

### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Übach-Palenberg -Hebesatzsatzung- wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 02. Dezember 2011

gez. Jungnitsch  
Jungnitsch  
Bürgermeister

# Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

## 13. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Übach-Palenberg über die Abfallentsorgung vom 02. Dezember 2011

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666 / SGV. NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712) in der zur Zeit geltenden Fassung und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Übach-Palenberg vom 12.12.1991 in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am 01. Dezember 2011 folgende 13. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Übach-Palenberg über die Abfallentsorgung beschlossen:

### Artikel I

#### § 4 Abs. (1) Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühren werden nach folgenden Sätzen erhoben:

a) Die jährliche Gefäßgebühr für jeden bereitgestellten Abfallbehälter beträgt

bei Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 80 l

1) bei vierwöchentlicher Leerung = 112,60 €,

2) bei zweiwöchentlicher Leerung = 225,30 €;

bei Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 120 l

1) bei vierwöchentlicher Leerung = 169,00 €,

2) bei zweiwöchentlicher Leerung = 337,90 €;

bei Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 240 l

1) bei vierwöchentlicher Leerung = 337,90 €,

2) bei zweiwöchentlicher Leerung = 675,80 €;

bei Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von

1.100 l

1) bei vierwöchentlicher Leerung = 1.548,70 €,

2) bei zweiwöchentlicher Leerung = 3.097,40 €.

### Artikel II

Die 13. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 13. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Übach-Palenberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 02. Dezember 2011

gez. Jungnitsch  
Jungnitsch  
Bürgermeister

# Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Der Schiedsmann für den Schiedsgerichtsbezirk II in Übach-Palenberg, betreffend die Stadtteile Frelenberg, Palenberg, Rimburg und Zweibrüggen ist verstorben. Sein Stellvertreter stellt sein Amt als Stellvertretender Schiedsmann aus persönlichen Gründen zur Verfügung. Dadurch ist eine Neuwahl der Schiedsperson und des Stellvertreters erforderlich.

Interessierte Personen, die die Eignung für das Schiedsamt besitzen, können sich gem. § 3 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtgesetz - SchAG NW) vom 16.12.1992 in der z.Zt. geltenden Fassung um das Schiedsamt bewerben.

Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Schiedsperson kann nicht sein, wer

- die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
- unter Betreuung steht.

Schiedsperson soll nicht sein, wer

- das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat;
- in dem Schiedsgerichtsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat;
- durch sonstige, nicht unter die Betreuung fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Zur Schiedsperson soll nicht gewählt oder wiedergewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Bewerbungen können bis 6 Wochen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung an den Bürgermeister der Stadt Übach-Palenberg, Fachbereich 3, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, gerichtet werden.

Übach-Palenberg, den 26.09.2011

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Piotrowski  
Erster Stadtbeigeordneter

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Der nachstehende Entwurf der Haushaltssatzung 2012 der Stadt Übach-Palenberg mit ihren Anlagen ist aufgestellt und wurde dem Rat in der Sitzung vom 01. Dezember 2011 zugeleitet. Er liegt gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW. S.950), während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur abschließenden Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg voraussichtlich am 02. Februar 2012 jeweils montags bis freitags in der Zeit von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr in den Diensträumen des Bereichs Finanzen, Rathaus Zimmer C3.09 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Sonderöffnungszeiten während der Karnevalstage sind zu beachten.

Gegen diesen Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb der Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben, über die der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung zu beschließen hat. Einwendungen sind zu richten an den Bürgermeister der Stadt Übach-Palenberg, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg.

### Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Übach-Palenberg für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW 1994 S. 666/SGV NW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, wird folgender Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Übach-Palenberg für das Haushaltsjahr 2012 auf- und festgestellt:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

- im Ergebnisplan
  - der Gesamtbetrag der Erträge auf 52.244.256,00 Euro
  - der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 57.581.742,00 Euro
- im Finanzplan
  - der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 46.650.965,00 Euro
  - der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 48.721.822,00 Euro
  - der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf 2.317.161,00 Euro
  - der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der

Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf 3.313.741,00 Euro festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2012 für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.292.361,00 Euro festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

#### § 4

Die Deckung des Betrages zum Ausgleich des Ergebnisplans in Höhe von 5.337.486,00 Euro erfolgt durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und Verringerung der allgemeinen Rücklage (Eigenkapital).

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.000.000,00 Euro festgesetzt.

#### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 240 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 413 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 411 v. H.

Übach-Palenberg, 02.12.2011

Jungnitsch  
Bürgermeister

#### Impressum des Amtsblattes der Stadt Übach-Palenberg

**Herausgeber:** Stadt Übach-Palenberg - Der Bürgermeister - Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg  
**Verantwortlich:** Stadt Übach-Palenberg - **Bürgermeister Wolfgang Jungnitsch**, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg  
**Erscheinungsweise:** Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich monatlich einmal. Bei Bedarf erscheinen weitere Ausgaben.  
**Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt ist bei der Stadtverwaltung an der Servicestelle kostenlos erhältlich. Bei postalischem Bezug von Einzel Exemplaren wird eine Kostenpauschale von 2 € pro Ausgabe erhoben. Ein postalisches Jahres-Abonnement kostet 24 €  
Bestellungen sind an die Stadtverwaltung, Stichwort: Amtsblatt, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg zu richten.  
**Druck:** Eigendruck der Stadt Übach-Palenberg  
Alle Rechte im Rahmen des Urheberrechts vorbehalten.  
Diesbezügliche Nachdrucke, Aufnahme in Onlinedienste und Internet, Vervielfältigung auf Datenträger sind untersagt.  
Eine Fassung des Amtsblattes ist auch an den öffentlichen Anschlagtafeln der Stadt Übach-Palenberg sowie im Internet unter [www.uebach-palenberg.de](http://www.uebach-palenberg.de) einsehbar.